

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

IX -966/2

am 27. März 1957.

Payerbach; 1 Sequoye.
Naturdenkmal.

Bescheid:

An

Herrn Dr. Halmar Schramek,

Wien I.,

Stubenring Nr. 22.

Gemäss §§ 2,3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr. 40 und § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.Nr. 41, wird die im Park Ihrer Liegenschaft Kuenburg der Ortsgemeinde Payerbach stehende 150 - 160 jährige, einen Stammumfang von 3,40 m aufweisende Sequoye zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung dieses Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Da die gegenständliche, sonst nur in Nordwestamerika beheimatete Sequoye, abgesehen von ihrer Seltenheit, auch dem Landschaftsbild eine besondere Prägung verleiht, und überdies bei einem Alter von 150 - 160 Jahren einen Stammumfang von 3,4 m aufweist, war sie zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

IX-966/2

am 27. März 1957.

An

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 in Entsprechung des d.a. Erlasses vom 8.2.1957, LA. III/2 - 125/ln/ 1957 unter Anschluss des Erhebungsblattes und mit der Bitte um weitere Veranlassung gemäss § 16, Abs. 4 und § 17, Abs. 2, des Naturschutzgesetzes in 2-facher Ausfertigung vorgelegt,
2. (den Herrn Bürgermeister in Reichenau zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Ulrich e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

